

*Beilage zum Sch. Prot. Nr. 79*

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Reglement  
für die  
Verwaltung und den Betrieb des Maschinenlaboratoriums (M.L.)

I. Begriff und Umfang des Maschinenlaboratoriums.

Art. 1.

1. Das Maschinenlaboratorium (M.L.) und das Fernheizkraftwerk (F.H.K.) befinden sich im gleichen Gebäude. Für das M.L. und für das F.H.K. bestehen besondere Reglemente.
2. Das M.L. umfasst:
  - a) das Lehrgebäude mit Hörsälen, Zeichnungssälen, Sammlungen, Professoren- und Assistentenzimmern, Bureaux und Hauswohnung, mit Installationen für Gas, Wasser, Elektrizität und Pressluft.
  - b) die Laboratorien für
    1. Thermodynamik, Verbrennungsmotoren und Kältetechnik,
    2. Dampfkraftmaschinen und -Anlagen,
    3. Hydraulik und hydraulische Maschinen,
    4. Aerodynamik,
    5. Textilmaschinenbau und Textilindustrie,
    6. Leichtmotoren,
    7. Elektrische Maschinen (für Studierende der Abt. III A)
  - c) eine Werkstätte mit Magazin,
  - d) Transporteinrichtungen, Aufzüge, Krane.

II. Zweck und Aufgabe des Maschinenlaboratoriums.

Art. 2.

1. Das M.L. ist ein wissenschaftliches Institut der E.T.H.  
Es dient:
  - a) Zur Durchführung von Demonstrationen und Uebungen für die Studierenden sowie für selbständige wissenschaftliche Arbeiten (Promotionsarbeiten).
  - b) Zur wissenschaftlichen Forschung und zur Ausführung von Untersuchungen im Auftrage Dritter durch die Laboratoriumsvorsteher, Assistenten und eventuellen weiteren Hilfskräften.

III. Organisation und Betriebsführung.

Art. 3.

1. Der Betrieb wird besorgt und überwacht durch:
  - a) Einen Vorstand des M.L.
  - b) Die Laboratoriums-Vorsteher
  - c) Die Konferenz der Laboratoriums-Vorsteher (Laboratoriums-konferenz)
  - d) Einen Adjunkt des M.L.
  - e) Das Betriebspersonal
  - f) Den Hauswart.
  
2. Der Vorstand des M.L. ist gleichzeitig Hausvorstand und wird vom Schweiz. Schulrat auf 3 Jahre gewählt. Er leitet dieses Institut so, dass es möglichst gut seinen Zweck erfüllt. Es obliegt ihm insbesondere:
  - Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit und die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften,
  - Die Durchführung der von der Laboratoriumskonferenz gefassten Beschlüsse,
  - Die Entscheidung bezüglich Benützung der Räume des M.L.
  - Die Erteilung von Bewilligungen zur Besichtigung des M.L. durch Dritte und die Antragstellung an den Präsidenten des Schweiz. Schulrates für Besichtigungen und für Benützung der Hörsäle und Laboratorien durch Gesellschaften,
  - Die periodische Meldung an das Rektorat der E.T.H. und die Kanzlei des Schweiz. Schulrates über sämtliche im M.L. arbeitende Personen-(Dozenten, Assistenten, Angestellte, Studierende, Fachhörer, vorübergehend Mitarbeitende).
  
3. Die Laboratoriums-Vorsteher werden für jedes der bestehenden (Art. 1) eventuell neu hinzukommenden, eventuell zusammengelegten Laboratorien vom Schweiz. Schulrat aus dem Kreise der betreffenden Fachdozenten bestimmt.
  - Sie sind für den Betrieb ihrer resp. Laboratorien direkt zuständig und verantwortlich,
  - Sie verfügen über die ihnen zugeteilten Betriebskredite,
  - Sie führen die Inventarien über die Maschinen, Apparate, Instrumente, Versuchseinrichtungen ihrer Laboratorien und sind für sachgemässe Behandlung besorgt.
  - Sie sind von der Uebernahme derjenigen Ersatzleistungen aus Betriebsunfällen befreit, zu denen sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet werden könnten, soweit die E.T.H. diese im Rahmen ihres Versicherungsvertrages übernimmt.
  
4. Die Laboratoriumskonferenz besteht aus den Laboratoriums-Vorstehern mit dem Vorstand des M.L. als Präsident. Sie behandelt

alle Fragen, welche den Laboratoriumsbetrieb als Ganzes und die Zusammenarbeit der verschiedenen Laboratorien betreffen und stellt eventuelle Anträge an den Präsidenten des Schweiz. Schulrates.

5. Für die Wahl des Adjunkten ist die Beamtenordnung I, Art. 4 massgebend. Er untersteht direkt dem Vorstand des M.L. Es obliegt ihm insbesondere:
  - Die Aufsicht über das Betriebspersonal, dessen unmittelbarer Vorgesetzter er ist,
  - Die jährliche Aufstellung eines Ferienplanes für das Betriebspersonal, im Einvernehmen mit den Laboratoriumsvorstehern und zuhanden des Vorstandes des M.L. und des Präsidenten des Schweiz. Schulrates,
  - Die Unterstützung der Laboratoriumsvorsteher bei der Herstellung von Versuchseinrichtungen in der Werkstätte und bei der Durchführung von grösseren Montagearbeiten,
  - Die Aufsicht über Werkstätte und Magazin, lt. besonderer Werkstattordnung,
  - Die jährliche Aufstellung des Inventars, mit Ausnahme der Laboratoriums-Inventare,
  - Die Mitwirkung bei den Uebungen in den Laboratorien.
6. Für die Wahl des Betriebspersonals ist das eidg. Personalrecht massgebend. Es besteht aus einem Werkzeugkontrolleur, einer Anzahl Spezialhandwerker und einigen Lehrlingen. Diese sind bestimmten Laboratorien zugeteilt, von deren Vorstehern sie direkte Weisungen bezüglich der für das betreffende Laboratorium auszuführenden Arbeiten empfangen. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag der Laboratoriumskonferenz durch den Präsidenten des Schweiz. Schulrates.
  - Der Adjunkt ist berechtigt, das Betriebspersonal ohne Rücksicht auf seine Zuteilung zu verwenden für Arbeiten allgemeiner Natur oder auch für ein anderes Laboratorium, und zwar kurzzeitig (Transporte, Hilfsleistungen und dergl.) ohne Anzeige an den Laboratoriums-Vorsteher, für grössere Arbeiten nach Rücksprache mit dem betreffenden Laboratoriumsvorsteher.
  - Im M.L. darf als Angestellter der E.T.H. niemand arbeiten - auch nicht in vorübergehender Weise - der nicht vom Schweiz. Schulrat angestellt ist oder zu dessen Anstellung der Schweiz. Schulrat nicht die Bewilligung erteilt hat.
7. Der Hauswart ist für die Durchführung der Hausordnung im Lehrgebäude verantwortlich.
  - Der Vorstand des M.L. kann ihm weitere Arbeiten übertragen.

- 4 -

#### IV. Verwaltung der Kredite.

##### Art. 4.

1. Für den Betrieb des M.L. wird jährlich auf dem Budgetwege ein Betriebskredit gewährt, ferner ein Kredit für Energielieferung durch das F.H.K.

Der Betriebskredit wird auf Antrag der Laboratoriumskonferenz vom Präsidenten des Schweiz. Schulrates verteilt auf:

- a) den Vorstand des M.L.
- b) die verschiedenen Laboratorien.

Der Energiekredit wird auf Antrag des Vorstandes des M.L. vom Präsidenten des Schweiz. Schulrates auf die verschiedenen Laboratorien verteilt

2. Die Kontrolle über die Verwendung der Kredite besorgt der Adjunkt des M.L., welchem alle Rechnungen zuzustellen sind behufs Buchung und Weiterleitung an die Kasse der E.T.H.
3. Kreditbegehren, welche die bewilligten Beträge überschreiten, sind der Laboratoriumskonferenz zur Prüfung und eventueller Weiterleitung an den Schweiz. Schulrat einzureichen.
4. Für Gebühreneinnahmen aus Aufträgen Dritter und für die finanzielle Verwertung von im M.L. entstandenen Arbeiten gelten die allgemeinen, vom Schweiz. Schulrat diesbezüglich erlassenen Vorschriften.

#### V. Inventar.

##### Art. 5.

Die Inventarkontrolle erfolgt durch den Inventarbeamten der E.T.H. Verkauf oder Tausch von Inventarstücken und Altmaterial darf nur durch den Inventarbeamten erfolgen, welchem alles nicht mehr Verwendbare anzumelden, event. zu übergeben ist.

#### VI. Beziehungen zum Fernheizkraftwerk.

##### Art. 6.

Für das Verhältnis des M.L. zum F.H.K. ist Art. 7 des Reglementes für die Verwaltung und den Betrieb des F.H.K. vom 31. Dezember 1932 massgebend.

- 5 -

VII. Schlussbestimmung.

Art. 7.

Das vorliegende Reglement tritt mit 1. Oktober 1936  
in Kraft.

Zürich,  
den 27./28. September 1935.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES,

Der Präsident:

sig. Rohn.

Der Sekretär:

sig. H. Bosshardt.